



NEWS

09. Oktober 2020

Neue Instrumente zur Restrukturierung

Die Bundesregierung arbeitet an weiteren Reformen zum Insolvenz- und Restrukturierungsrecht, um Unternehmen besser durch Krisen kommen zu lassen. Mit einem „präventiven Restrukturierungsrahmen“ sollen Unternehmen nun bereits im Vorfeld einer Insolvenz eine Restrukturierung durchführen können. Bislang dürfen Geschäftsführer bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden, künftig sollen sie dann auch ein **privilegiertes Restrukturierungsverfahren** durchführen können, indem die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75% eine finanzielle Neuordnung mit Schuldenschnitt beschließen können - und nicht mehr wie bislang nur einstimmig.

Die Wirtschaft, insbesondere der Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER, fordert darüber hinaus, den Insolvenzgrund der Überschuldung ganz abzuschaffen und nur auf die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens abzustellen. Bereits bisher werden ganz überwiegend Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eingeleitet.

Ein weiterer Grund für die Reformen ist die Restrukturierungsrichtlinie der EU, nach der die Mitgliedstaaten Instrumente schaffen sollen, um in kritischen Situationen Unternehmen vor einem Insolvenzverfahren zu bewahren. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht zur Zeit durch die Phase der Anhörung der Wirtschaft und soll zum Jahresbeginn 2021 in Kraft sein.



Insolvenzrecht: Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit

Bis zum Jahresende ist die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen ausgesetzt, die lediglich überschuldet sind. Hingegen gilt dies seit diesem Monat nicht mehr bei Zahlungsunfähigkeit, hier muss die Geschäftsführung einen Insolvenzantrag stellen.

Allerdings ist nicht jede Zahlungsverzögerung ein Merkmal für Zahlungsunfähigkeit, sondern es kann sich auch um eine noch nicht kritische vorübergehende Illiquidität handeln, also eine Zahlungsstockung. Zahlungsunfähigkeit besteht in der Regel, wenn das Unternehmen länger als zwei bis drei Wochen seinen fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Sobald ein Insolvenzgrund vorliegt, haftet der Geschäftsführer für Verpflichtungen, die die Gesellschaft dann noch einget. Führt er Sozialabgaben oder Umsatzsteuer nicht ab, macht er sich zudem strafbar.

Mit dem Insolvenzantrag gibt die Geschäftsführung nicht zwingend die Kontrolle über das Unternehmen auf: sofern das Insolvenzgericht **Eigenverwaltung** akzeptiert, kann das bisherige Management die Geschäfte unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters weiterführen und damit Einzelvollstreckungen gegen das Unternehmen und die eigene persönliche Haftung vermeiden.

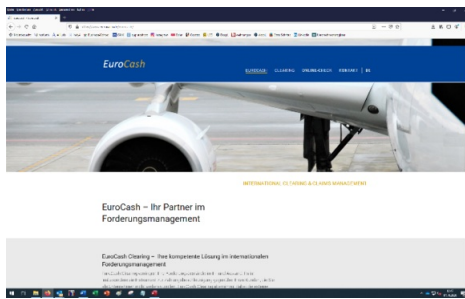
Tip: Wir informieren und beraten Sie zu den Gestaltungsmöglichkeiten.
(Kontakt: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Günter Stuff, Steuerberater)

Vermeidung der Insolvenz: Kredite zu Eigenkapital

Haben Gesellschafter ihrem Unternehmen ein Darlehen gewährt, können sie dieses in der Insolvenz des Unternehmens leicht verlieren: Das Darlehen haftet letztlich wie Eigenkapital, so dass der Gesellschafter sein Kapital nur zurück erhält, nachdem alle anderen Gläubiger befriedigt sind.

Die Gesellschaft kann aber eine Insolvenz durch rechtzeitige Kapitalmaßnahmen vermeiden: Ist mit dem Kreditgeber ein **Rangrücktritt** vereinbart, bleibt das Darlehen zwar bilanziell eine Verbindlichkeit, gilt aber insolvenzrechtlich nicht als Fremdkapital, sondern als Eigenkapital. Ein weiterer Weg zur Beseitigung von Schulden ist die **Umwandlung von Fremdkapital** in Eigenkapital (debt-equity swap): Damit wird das Kapital auch bilanziell Eigenkapital. Bei der Umwandlung fallen keine Steuern an, auch eine Rückzahlung kann steuerfrei sein, nachdem Gewinne versteuert wurden. Die Kapitalmaßnahmen können also helfen, die Insolvenz zu vermeiden und bei Bewältigung der Krise das eingesetzte Kapital zu retten.

Tip: Wir informieren und beraten Sie zu den Gestaltungsmöglichkeiten.
(Kontakt: Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. Rechtsanwältin, Günter Stuff, Steuerberater)



Forderungen jetzt verfolgen

Durch den Geschäftsrückgang in Einzelhandel, Gastronomie, Touristik und anderen spezifischen Sektoren werden zunehmend Zahlungsfristen nicht eingehalten und drohen Forderungen gänzlich auszufallen. Dabei sollten Kreditoren ihre Ansprüche zeitnah geltend machen und durchsetzen, um Ausfälle möglichst zu vermeiden.

Dies gilt nicht nur für Schuldner in Deutschland, sondern mehr noch im europäischen Ausland. Allerdings stößt die Verfolgung auf Hindernisse, weil rechtliche Instrumente in der aktuellen Situation zu langwierig sein können, insbesondere weil Gerichte oft nur eingeschränkt arbeiten. Im ersten Schritt erfolgversprechender ist eine außergerichtliche Ansprache der Schuldner, um mit diesen eine einvernehmliche realisierbare Lösung zu finden und umzusetzen.

Tipp: Näheres zum internationalen Forderungsmanagement und Clearing finden Sie bei EuroCash Clearing unter www.eurocash.de (Kontakt: Katja Henschke, info@eurocash.de)



Regelungen zum Homeoffice

Der Bundesarbeitsminister plant ein **Gesetz zur Regelung der mobilen Arbeit**, insbesondere im Homeoffice. Dies soll nicht nur Arbeitnehmern einen Anspruch auf jährlich 24 Tage Homeoffice schaffen, sondern will auch regeln,

welchen Anforderungen an den Arbeitsplatz zu stellen sind und welchen Aufwand der Arbeitgeber tragen muss. Ob und mit welchem Inhalt ein solches Homeoffice Gesetz realisiert wird, ist noch unklar. In jedem Fall sollten aber Arbeitgeber schon jetzt mit ihren Mitarbeitern **Homeoffice-Vereinbarungen** treffen, in denen sie die Rechte und Pflichten beider klar regeln.

Tipp: Wir haben Homeoffice-Checklisten und Homeoffice-Vereinbarungen für Unternehmen entwickelt. Einen Compact Aufsatz zum Homeoffice **finden Sie hier**. Drei Videoclips erläutern die Fragen im Gespräch: **>> jetzt anschauen**

Wir informieren und beraten Sie zu den Gestaltungsmöglichkeiten.

(Kontakt: Antonia Herfurth, Rechtsanwältin, Clemens Frhr. von Wendt, Rechtsanwalt)



Recht Digital im Büro

Die Digitalisierung durchzieht alle Bereiche in den Unternehmen und stellt oft eine Herausforderung dar. Im täglichen Büroalltag stellen sich viele Fragen zum richtigen Umgang **mit digitalen Medien** und Dokumenten:

- Aufbewahrung von Dokumenten,
- Löschung von Daten und Akten,
- Zustandekommen von Geschäften,
- Dateien als Beweismittel,
- Publikations- und Informationspflichten.

Der Leitfaden gibt auf die wichtigsten Fragen Antworten und Hinweise – zumeist in einfachen Stichpunkten, kurzen Erläuterungen und nützlichen Hinweisen. Es ist eine Faktensammlung, die bewusst auf umfangreiche Darlegungen verzichtet.

Tip: Recht Digital Im Büro, 2. Aufl. 2020, 50 S., 28,00 EUR (print), 15,00 EUR (download) www.herfurth.de/recht-digital-im-buero/

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie uns gerne oder besuchen Sie uns auch auf www.herfurth.de.

Mit besten Grüßen

Ihr Herfurth & Partner Team

Herfurth & Partner

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Luisenstraße 5

D - 30159 Hannover

Fon +49 511 307 56 0

Fax +49 511 307 56 10

Mail info@herfurth.de

Web www.herfurth.de

Sitz / seat: Hannover

eingetragen im / registered at: Amtsgericht Hannover HRB 203583

Geschäftsführer / Managing Partner: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt

Member of

Alliuris Group

ALLIURIS A.S.B.L. | ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS

BRUSSELS · PARIS · LONDON · AMSTERDAM · AMERSFOORT · LUXEMBURG · LYON · MADRID · BARCELONA · LISBON · MILAN · DUBLIN · COPENHAGEN · HANOVER · ZUG · VIENNA · MOSCOW · MINSK · ATHENS · ISTANBUL · BEIJING · SHANGHAI · NEW DELHI · NEW YORK · MEXICO CITY · SAO PAULO · RIO DE JANEIRO · BRASILIA · BUENOS AIRES

[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Kontakt](#)

Newsletter abbestellen: Klicken Sie [hier](#) um sich aus dem Verteiler abzumelden.

Newsletter bestellen: Wenn Ihnen der Newsletter weitergeleitet wurde und Sie ihn gerne auch erhalten möchten, tragen Sie sich einfach [hier ein](#).